

Frage zu Zusatzqualifikationen

Beitrag von „Halli“ vom 28. Juni 2009 10:05

Die Aussage stimmt nicht mit den Bestimmungen überein. Also ist sie falsch. Wenn behauptet wird, der Schein sei zwei Jahre gültig ist da genauso falsch als wenn ich sage $1+1$ ist 3. Natürlich sollte man sich fortbilden, wie es in der Bestimmung steht. Und wenn es hart kommt, ist es immer besser einen aktuellen Schein zu haben. Trotzdem kann die Aussage so nicht stehen bleiben, weil sie eben nicht mit den Bestimmungen übereinstimmt.

Übrigens steht nirgendwo, dass man bis zum tiefsten Punkt des Beckens tauchen können muss. Eine mündliche Aussage dir gegenüber kann ja wohl kaum rechtskräftig sein.

Und ganz nebenbei bemerkt, dass Ministeriums verlangt mindestens die Rettungsfähigkeit in der höchstens eine Tauchtiefe von 3 Metern vorgesehen ist, ebenso ist es beim Rettungsschwimmabzeichen in Bronze. Die meisten Becken sind aber tiefer, demnach wäre die Rettungsfähigkeit völliger Schwachsinn.

Nach deiner Aussage vom Personalrat (frage mich gerade welchem), darf dann jemand ohne Rettungsfähigkeit Schwimmen unterrichten, weil er bis zum tiefsten Punkt des Beckens kommt?

Und die Bezeichnung "Lehrerschein" existiert nicht.